

Synode vom 11. November 2009

Vorlage zu Traktandum 11

Gesamtrevision der Kirchenordnung, SRLA 151.100

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

Die Synode stimmt der Präambel zur neuen Kirchenordnung zu.

Sehr geehrte Synodale

Ihnen liegt der erste Teil der revidierten Kirchenordnung zur Beschlussfassung vor. Er betrifft die einleitende Präambel. Die weiteren Teile folgen an den Synoden im April, Juni und November 2010.

Die Vorlage ist gegliedert in:

- A Ausgangslage
- B Struktur der Kirchenordnung
- C Präambel

A) dient der Einleitung. B) zeigt, wie nach der Präambel die übrigen Bestimmungen in der neuen Kirchenordnung gegliedert sind und gibt so einen ersten Überblick.

A. Ausgangslage

Am 15. November 2006 beschloss die Synode eine Gesamtrevision der Kirchenordnung. Ziel war es, eine sanfte Revision der Kirchenordnung in den vier Jahren der Amtsperiode 2007-2010 durchzuführen und abzuschliessen.

Nötig wurde diese Gesamtrevision weil:

- die Kirchenordnung Doppelungen und Überschneidungen mit dem übergeordneten Organisationsstatut (OS) aufweist
- die Sprache der Kirchenordnung an vielen Stellen veraltet und nicht gendergerecht ist
- die neuen Dienstreglemente für kirchliche Mitarbeitende und andere Erlasse eine tiefgreifende Anpassung der Kirchenordnung notwendig machen
- die Kirchenordnung durch zahlreiche Teilrevisionen unübersichtlich geworden ist
- Einige Regelungen zur Verdeutlichung nötig geworden sind, die früher selbstverständlich waren.

In den Jahren 2007 und 2008 arbeiteten drei Arbeitsgruppen und die Koordinationskommission an der Entwurfsfassung zur neuen Kirchenordnung. Je eine Arbeitsgruppe bearbeitete die Bereiche „Werte“, „Struktur und Organe der Landeskirche“ und „Überprüfung der demokratischen Instrumente“.

Der Grundauftrag der drei Arbeitsgruppen und der Koordinationskommissionen bestand darin, die Kirchenordnung zu einem aktuellen und übersichtlichen Basisgesetz der Reformierten Landeskirche Aargau in gendgerechter Sprache zu machen.

In den Arbeitsgruppen und der Koordinationskommission arbeiteten Synodale, Fraktionspräsidien, Mitglieder des Synodebüros, Mitglieder des Kirchenrats, Mitglieder von Kirchenpflegen, Ordinierte und Nicht-Ordinierte. Ausserdem arbeitete in der Koordinationskommission der Chef Gemeindeabteilung des Kantons Aargau als externe Fachperson mit.

Die vorberatenden Kommissionen setzten sich wie folgt zusammen:

Koordinationskommission:	Claudia Bandixen (Gesamtleitung der Revision), Urs Karlen, Roland Frauchiger, Daniel Hehl, Daniel Hess, Walter Mischler, Walter Tschanen, Philippe Woodtli (Begleitung), Tanja Sczuka (Schriftführung)
Arbeitsgruppe 1 (Werte):	Daniel Hess (Vorsitz), Doris Fritschi, Ruth Imhof, Ruth Kremer-Bieri, Philippe Woodtli (Begleitung)
Arbeitsgruppe 2 (Struktur und Organe):	Roland Frauchiger (Vorsitz), Paul Bhend, Claudio Casutt, Marie-Eve Morf, Tanja Sczuka (Begleitung)
Arbeitsgruppe 3 (Demokratische Instrumente):	Daniel Hehl (Vorsitz), Ralf Pfaff, Hans-Peter Tschanz, Monika Winistörfer, Tanja Sczuka (Begleitung).

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kontrolliert und begleitet die Revision, hat aber aufgrund ihrer Kontrollfunktion keinen Einsitz in Koordinationskommission und Arbeitsgruppen.

Ende März 2009 konnten die Arbeiten am Entwurf zur neuen Kirchenordnung abgeschlossen werden. Vom 1. April bis 30. Juni 2009 fand die Vernehmlassung zum Entwurf der Kirchenordnung statt.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Kirchenpflegen
- der Vorstand des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels
- die Fraktionspräsidien
- die Mitglieder des Synodebüros
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- die Dekaninnen und Dekane sowie Vizedekaninnen und Vizedekane
- die Präsidien der kirchlichen Berufsverbände
- die Bereichsleitenden der landeskirchlichen Dienste
- das Rekursgericht und die Schlichtungskommission
- weitere externe Adressaten.

Die Synodalen wurden mit Schreiben vom 31. März 2009 unterrichtet, dass die vollständigen Unterlagen zur Vernehmlassung „Gesamtrevision Kirchenordnung“ auf der Homepage der Landeskirche eingesehen und heruntergeladen werden können.

Gelegenheit, sich über die neue Kirchenordnung und das Vernehmlassungsverfahren zu informieren, bestand ausserdem an zwei Informationsabenden am 12. Mai 2009 im Kirchengemeindehaus Baden und am 14. Mai 2009 im Bullingerhaus Aarau.

Die Auswertungsphase der Vernehmlassung dauert von Juli bis Oktober 2009.

Mit den Beschlüssen der Synode zur neugefassten Kirchenordnung und den erforderlichen Nacharbeiten wird der Revisionsprozess abgeschlossen. Zu den Nacharbeiten zählen die Überarbeitung bzw. Auflösung von Kreisschreiben sowie Folgeänderungen¹ in den anderen Reglementen der Reformierten Landeskirche Aargau. Wenn die Beschlüsse planmässig im Zeitraum 2009-2010 gefasst werden, kann die neue Kirchenordnung zusammen mit dem revidierten Organisationsstatut (OS, SRLA 111.100) frühestens auf den 01.01.2011 in Kraft treten.

¹ Fremdänderungen

Die Beschlussfassung an der Synode beginnt mit der Präambel als inhaltlicher Grundlegung.

B. Struktur der Kirchenordnung²

Die Struktur der neugefassten Kirchenordnung orientiert sich am Aufbau des revidierten Organisationsstatuts. Das gesamtrevidierte Organisationsstatut konnte der Synode am 12. November 2008 zum Beschluss vorgelegt werden und wurde ohne Gegenstimme angenommen. Änderungen des Organisationsstatutes bedürfen der Genehmigung durch den Grossrat des Kantons Aargau. Diese Genehmigung wurde am 31. März 2009 einstimmig erteilt.

Der Aufbau der neuen Kirchenordnung hat nur noch drei Gliederungsebenen. Er ist damit übersichtlicher und die Gliederung wurde wieder mit den inhaltlichen Schwerpunkten überein gebracht.

Parallel zum neuen Organisationsstatut sind die Kapitel:

- I. Grundlagen der Landeskirche
- II. Mitgliedschaft
- III. Die Kirchengemeinde
- IV. Die Landeskirche
- VIII. Rechtsschutz
- IX. Demokratische Rechte

Die Kirchenordnung verfügt zusätzlich über die Kapitel:

- V. Finanzhaushalt
- VI. Inpflichtnahmen
- VII. Aufsicht.

Neu ist das Kapitel II. Mitgliedschaft. Dieser Akzent in der neuen Struktur bringt unsere reformierte Tradition zum Ausdruck, nachdem die Kirche sich von ihrer Basis her definiert und aufbaut. Das einzelne Mitglied steht im Zentrum der Kirchengemeinschaft, die sich im Gefüge der rechtlichen Vorgaben entfaltet.

Der parallele, thematische Aufbau von Organisationsstatut und Kirchenordnung soll eine Orientierungshilfe zum leichteren Auffinden der einschlägigen Vorschriften sein.

Der besseren Lesbarkeit halber werden die Dekanate und ihre Kirchengemeinden neu im Anhang zur Kirchenordnung aufgelistet.

Vernehmlassung zum Aufbau der neuen Kirchenordnung

In der Vernehmlassung zum Aufbau der neuen Kirchenordnung wurde gefragt:

„Wie beurteilen Sie die Gliederung der neuen Kirchenordnung?“

„Wie beurteilen Sie das vorangestellte Inhaltsverzeichnis?“

Die Rückmeldungen zu diesen Fragen waren überwiegend positiv.

Im Folgenden werden eine Auswahl von Rückmeldungen zum Aufbau der neuen Kirchenordnung präsentiert und beantwortet.

Rückmeldungen zum Aufbau der neuen Kirchenordnung im Einzelnen

Rückmeldung 1 „Der Auftrag an die Kirchengemeinden ist nirgends klar formuliert.“

Antwort zu Rückmeldung 1: In der alten Kirchenordnung war der Auftrag, nach dem Evangelium zu leben und allen Menschen die Herrschaft Gottes zu bezeugen, in § 1 Abs. 4 KO-bisher³ festgehalten. Solche identitätsschaffenden Aussagen stehen neu in der Präambel, welche ihrerseits einen inhaltlichen Bezug zum

² Der Aufbau und die Gliederung der Kirchenordnung kann am Inhaltsverzeichnis im Anhang abgelesen werden (Beilage 1).

³ Folgende Abkürzungen werden verwendet:

KO-bisher Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 01. Jan. 2009, SRLA 151.100 (geltende Fassung)

KO-E Entwurf für eine neue Kirchenordnung vom 01. April 2009.

sogenannten „Grundsatz“ im Organisationsstatut hat (siehe dazu unten bei „C. Präambel“). Dem Auftrag der Kirchgemeinde ist ein eigenes Kapitel auf der zweiten Gliederungsebene gewidmet.⁴ Die Mittel, mit welchen der kirchliche Auftrag auf Stufe Kirchgemeinde erfüllt werden soll, werden in einer nicht abschliessenden Aufzählung in § 12 Abs. 3 KO-E genannt (Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Erwachsenenbildung, Mission, Oekumene, Mitarbeit an gesamtkirchlichen Aufgaben) und in den §§ 15 ff. KO-E näher beschrieben.

Rückmeldung 2 „... vermissen [wir] das biblische Verständnis der Kirche, die Beauftragung durch Jesus Christus in die Nachfolge. Die überarbeitete KO lässt Raum zur Beliebigkeit und rückt die Kirche, anstatt ihren Herrn ins Zentrum.“

Antwort zu Rückmeldung 2: Das Verständnis der Kirche wird im Entwurf zur neuen Kirchenordnung in der Präambel umschrieben. Das geschieht mit Bezug auf die Bibel und andere Grundlagen. Der Begriff „Nachfolge“ wird dabei nicht verwendet, allerdings tauchte dieser Begriff auch in der alten Kirchenordnung nur im Zusammenhang mit Mission auf. Wie theologisch bestimmt die juristischen Bestimmungen in der Kirchenordnung zu sein haben, wurde in den Arbeitsgruppen und der Koordinationskommission ausgiebig diskutiert. Von da her kann beim vorliegenden Entwurf nicht von Beliebigkeit gesprochen werden. Dass in einer Kirchenordnung in erster Linie Aussagen zur Kirche und nicht zu Jesus Christus gemacht werden, liegt in der Natur der Sache einer Kirchenordnung als Gesetz, das die grundsätzlichen Belange einer Kirche als Institution regeln soll.

C. Präambel⁵

Einleitung zur Präambel

Die bisherige Kirchenordnung hatte keine Präambel. Die §§ 1 und 2 KO-bisher enthielten Kernaussagen zu den theologischen und rechtlichen Grundlagen der Reformierten Landeskirche Aargau. Es stellte sich zu Beginn die Frage, ob überhaupt eine Präambel nötig ist.

Das Jahr 2008 begann aus diesem Grund mit einem Diskussionsabend über eine neu zu gestaltende Präambel. Die Teilnehmenden diskutierten intensiv über verschiedene Varianten für eine Präambel und über ihre Form. Es zeigte sich, dass eine Präambel gewünscht wird und dass die Teilnehmenden mit den vorgeschlagenen Inhalten einverstanden waren.

Die sprachliche Form überzeugte aber noch nicht. Die Präambel wurde deshalb in der Arbeitsgruppe 1 „Werte“ in Zusammenarbeit mit Max Dohner, der auch an der sprachlichen Formulierung des Leitbildes mitgewirkt hat, sprachlich überarbeitet und in die vorliegende, kunstvolle Form gebracht.

Präambeln dienen allgemein der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken der Urheber und geben den jeweiligen Basiskonsens wieder. Die Präambel soll aber auch über den Identifikationsgehalt hinaus als Auslegungshilfe für den nachfolgenden Rechtstext dienen⁶.

Die Präambel der Kirchenordnung stützt sich inhaltlich auf folgende Grundlagen:

- die Bibel
- die Tradition der Reformierten Landeskirche Aargau
- das Organisationsstatut
- die aktuelle Kirchenordnung
- die Ergebnisse der Gesprächssynode 2006
- das Leitbild der Reformierten Landeskirche Aargau.

⁴ III. 2. Der Auftrag der Kirchgemeinde.

⁵ Der zur Beratung und Beschlussfassung über die Präambel vorgelegte Text steht im Anhang (Beilage 2).

⁶ So die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den Präambeln der europäischen Verträge.

Die Präambel ist zudem abgestützt auf den Grundsatz im Organisationsstatut (OS). Dieser Grundsatz zur Positionierung der Reformierten Landeskirche Aargau lautet in der revidierten Fassung:

„Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist Teil der weltweiten Christenheit. Zusammen mit den Kirchen der Reformation unterstellt sie sich dem Wort Gottes und sieht ihren Auftrag darin, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen jeder Herkunft, aller Schichten und Sprachen nahezubringen.“

Die neu vorgeschlagene Präambel der Kirchenordnung ist auf diesen Grundsatz im Organisationsstatut abgestimmt. Sie führt die Position, Identität und den Auftrag der Reformierten Landeskirche Aargau detaillierter aus als es im Rahmen des Organisationsstatuts möglich und sinnvoll ist.

Begrifflichkeiten in der Präambel:

Die Präambel ist dem Rechtstext vorangestellt. Sie enthält verschiedene Begrifflichkeiten zur Kirche:

- „Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau“ als juristischer Name
- „unsere Kirche“ aus der Perspektive des persönlichen Bezuges
- „Landeskirche“ als historisch gewachsene Kurzbezeichnung.

Dadurch soll einerseits die Lesbarkeit verbessert und andererseits die Vielfalt der kirchlichen Realität signalisiert werden. Eine Legaldefinition der Bezeichnung der Landeskirche für den Rechtstext der Kirchenordnung folgt in § 1 Abs. 1 KO-E.

Vernehmlassung zur Präambel

In der Vernehmlassung zur Präambel wurde gefragt:

1. „Wie beurteilen Sie die Präambel allgemein?“
2. „Wie beurteilen Sie die sprachliche Gestaltung der Präambel?“
3. „Sind Sie mit den inhaltlichen Aussagen der Präambel einverstanden?“

Im Folgenden wird eine Auswahl zu den Rückmeldungen zur Präambel der neuen Kirchenordnung präsentiert und beantwortet.

Zu Frage 1. Mit zwei Ausnahmen bei 62 Rückmeldungen im Rahmen der elektronischen Umfrage beurteilten alle Vernehmlassungsteilnehmenden die Präambel als notwendig oder wünschbar.

Zu Frage 2. Die sprachliche Gestaltung der Präambel wurde von 41 Rückmeldungen als sehr gut oder gut bezeichnet, 11 waren genügend und 11 Rückmeldungen fanden die sprachliche Gestaltung schlecht oder sehr schlecht. Änderungen wurden vor allem für den ersten Abschnitt gewünscht.

Für mehrere ähnliche Rückmeldungen zur Sprache steht folgendes Beispiel:

Rückmeldung 3 „Ein Gebilde ohne Verb ist nicht verständlich“

Antwort zu Rückmeldung 3: „Die Liebe Gottes“ und „der Glaube“ bilden zusammen den tragenden Grund. Mit den beiden Sätzen ohne Verb (sogenannten „Nominalsätzen“) wird das kürzestmöglich und mit hoher sprachlicher Prägnanz zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 3. Mit den inhaltlichen Aussagen waren 50 Rückmeldungen vollständig oder eher einverstanden, 12 Rückmeldungen eher nicht oder gar nicht einverstanden. Mehrere Rückmeldungen schlugen überarbeitete Versionen vor. Sie entsprachen inhaltlich den Versionen, welche am oben erwähnten Diskussionsabend vom Januar 2008 präsentiert worden sind.

Für eine inhaltlich kritische Rückmeldung steht folgendes Beispiel:

Rückmeldung 4: „Inhaltlich muss es heissen: Jesus Christus ist der Grund unserer Kirche ... Schön wäre 1. Korinther 3,11 zu integrieren: „Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher Jesus Christus ist.“

Antwort zu Rückmeldung 4: Es ist theologisch unbestritten, dass Jesus Christus der tragende Grund unserer Kirche ist. Das wird auch vom vorgeschlagenen Präambeltext unterstrichen, wenn auch ohne direktes Bibelzitat. Der erste Absatz liefert eine erste Bestimmung dafür,

wie sich Jesus Christus als tragender Grund zeigt und wie er erfahrbar ist, nämlich als Liebe Gottes und dem darauf antwortenden Glauben.

Für eine uneingeschränkt positive Rückmeldung steht folgendes Beispiel:

Rückmeldung 5: „Präambel: Unsere Kirchgemeinde begrüsst die Präambel. Sie stellt der neuen Kirchenordnung einen Text voran, welcher der christlichen Hoffnung angemessen ist.“

D. Schlussbemerkung

Die Gesamtrevision der Kirchenordnung ordnet, aktualisiert und bereinigt aufgrund der synodalen Vorgaben mit Bezug auf die für unsere Kirche wichtigen Grundlagen. Die Sprache wird gendergerecht angepasst. Die Revision der Kirchenordnung zeigt aber auch auf welchen Werten die Reformierte Landeskirche Aargau gründet und auf welche Identität sich diese Kirche beruft.

Mit der heute vorgelegten Präambel wird ein weiterer wichtiger Schritt zu einer aktualisierten Kirchenordnung getan. Die Präambel nimmt Inhalte und Werte der Reformierten Landeskirche Aargau pointiert und in einer kunstvollen Sprache auf. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen deshalb die Präambel der neuen Kirchenordnung zur Annahme.

Reformierter Kirchenrat
Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli

ANHANG:

Beilage 1: Aufbau und Gliederung der neuen Kirchenordnung

Präambel

- I. Grundlagen der Landeskirche
 - II. Mitgliedschaft
 - III. Die Kirchgemeinde
 1. Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden
 2. Auftrag der Kirchgemeinden
 - a. Allgemeines
 - b. Gottesdienst
 - c. Pädagogisches Handeln
 - d. Seelsorge
 - e. Diakonie
 - f. Mission
 3. Organisation der Kirchgemeinde
 - a. Kirchgemeindeversammlung
 - b. Kirchenpflege
 - c. Wahlen, Abstimmungen und Ämter
 - d. Liegenschaften
 - e. Archive
 4. Beauftragte der Kirchgemeinde
 - a. Allgemeines
 - b. Pfarrerrinnen und Pfarrer
 - c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
 - d. Wiederzulassung für ordinierte Dienstnehmende
 - e. Laienpredigerinnen und Laienprediger
 - f. Weitere Beauftragte
 - g. Freiwilligenarbeit
 5. Regionale Zusammenarbeit
 - IV. Die Landeskirche
 1. Auftrag der Landeskirche
 2. Organisation der Landeskirche
 - a. Organe
 - b. Synode
 - c. Kirchenrat
 - d. Rekursgericht
 - e. Kommissionen
 3. Beauftragte der Landeskirche
 - a. Landeskirchliche Dienste
 - b. Dekanat
 - c. Pfarr- und Diakonatskapitel
 - V. Finanzhaushalt
 - VI. Inpflichtnahmen
 - VII. Aufsicht
 - VIII. Rechtsschutz
 1. Allgemeines
 2. Einsprache
 3. Beschwerde
 4. Klage
 - IX. Demokratische Rechte
 1. Kirchgemeinde
 2. Landeskirche
 - X. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhang (Verzeichnis der Dekanate und evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgenossenschaften)
1. Dekanat Aarau
 2. Dekanat Baden
 3. Dekanat Brugg
 4. Dekanat Kulm
 5. Dekanat Lenzburg
 6. Dekanat Zofingen

Beilage 2: Präambel

Das ist der tragende Grund unserer Kirche: Die allumfassende Liebe Gottes, wie sie sich in Jesus Christus offenbart. Und der Glaube an den dreieinigen Gott. Der tragende Grund der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Unsere Kirche ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus der Bibel im Dialog. Sie lebt und verkündet die Kraft des Evangeliums, eine Kraft, die befreit. Ihr Beten und Handeln richtet sie nach der Gegenwart Gottes aus und lädt ein zum Feiern und Lernen.

Als Teil der weltweiten christlichen Kirche bezeugt sie ihren Glauben an Jesus Christus in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.

Unsere Landeskirche nimmt die Fragen und Anliegen des Menschen auf und begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben und im Sterben. Sie ermutigt den Menschen und bietet eine Heimat. Sie fördert Gaben und Begabungen ihrer Mitglieder und organisiert sich partnerschaftlich.

Selbstbewusst im Vertrauen auf den Heiligen Geist steht sie im Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen. Gemeinsam mit dem guten Willen aller, setzt sie sich ein für das Wunder der Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden.